

Geschäftsbedingungen für Mietverträge

1. Wirksamkeit der Bedingungen

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für den Geschäftsbereich der Vermietung von Containern, Raumzellen, Raumzellengebäuden, Pavillons etc. durch die Fa. Deutsche Industriebau Gesellschaft für schlüsselfertigen Industriebau Lippstadt + Geseko mbH und die Fa. IPL Gesellschaft für Industrie- und Anlagenbau in Lippstadt + Geseko mbH (Vermieterin), wenn der Kunde Unternehmer iSd § 14 BGB ist. Dieses gilt auch für abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Mieters. Diese werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn die Vermieterin ihnen nicht nochmals ausdrücklich widerspricht.
- 1.2. Bei ständigen Geschäftsbeziehungen gilt dies auch für den Fall, dass sich die Vermieterin im Laufe der Beziehungen hierauf nicht ausdrücklich berufen hat.
- 1.3. Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die „Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen“ der Deutsche Industriebau / IPL.
- 1.4. Der abzuschließende Vertrag wird mit Unterzeichnung der Vertragsparteien mit dem Vorbehalt wirksam, dass der Vermieterin ab dem Datum der Vertragsunterzeichnung ein Rücktrittsrecht von 14 Tagen eingeräumt ist.

2. Referenzobjekt

- 2.1. Der Mieter stimmt zu, dass die Vermieterin den Mietgegenstand Interessenten als Besichtigungs- und Referenzobjekt benennen darf bzw. den Mietgegenstand in Werbeunterlagen der Vermieterin u.a. mittels Foto (sowohl Innen- als auch Außenaufnahmen) als Referenzobjekt darstellen darf und Interessenten zur Besichtigung Zugang zu gewähren ist.

3. Mietzeit

- 3.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, beginnt die Mietzeit mit Beginn des Transportes des Mietgegenstandes an den Mieter.
- 3.2. Das Mietverhältnis endet mit Ablauf der vereinbarten Mietdauer, soweit der Mieter oder aber der Vermieter mit einer Frist von 8 Wochen vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer schriftlich gekündigt hat.
- 3.3. Im Fall verspäteter oder fehlender Kündigung wandelt sich das Mietverhältnis in ein solches auf unbestimmte Zeit und kann nur unter Einhaltung der Frist des § 580a Abs. 2 BGB gekündigt werden.
- 3.4. Die befristete Verlängerung der Mietdauer auf Antrag des Mieters ist möglich, soweit der Mieter spätestens einen Monat vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer einen diesbezüglichen Antrag stellt. Die Verlängerung kommt jedoch erst mit ausdrücklicher Zustimmung der Vermieterin zustande.
- 3.5. Soweit in der zeitlichen Durchführung des Mietvertrages aus Gründen, die der Mieter zu vertreten hat, Verzögerungen eintreten, verlängert sich die Mietdauer um die Zeit der Verzögerungen.

4. Objekte auf fremden Grund und Boden

- 4.1. Sofern der Mieter nicht personenidentisch mit dem Grundstückseigentümer ist, auf dessen Grundstück der Mietgegenstand errichtet werden soll, legt der Mieter eine ausdrückliche schriftliche Erklärung des Grundstückseigentümers vor, dass der Grundstückseigentümer den Mietgegenstand vergütungsfrei duldet.
- 4.2. Diese Verpflichtung ist durch Grunddienstbarkeit des Grundstückseigentümers abzusichern.
- 4.3. Diese Verpflichtung besteht auch, wenn die Vermieterin sie nicht zu Beginn der Mietzeit durchsetzt.
- 4.4. Diese Verpflichtung besteht auch, wenn die Vermieterin sie nicht zu Beginn der Mietzeit durchsetzt.
- 4.5. Ferner räumt der Mieter der Vermieterin das Recht ein, den Mietgegenstand bis zu 8 Wochen kostenlos stehen zu lassen (Nachlaufzeit) für die danach beginnende Demontage und Rücktransport.

5. Rechte der Vermieterin nach Ablauf der Mietzeit

- 5.1. Nach Ablauf der Mietdauer ist die Vermieterin berechtigt, das Objekt wieder abzubauen. Hierzu ist die Vermieterin berechtigt, vergütungsfrei das Grundstück zu betreten, auf welchem der Mietgegenstand steht. Für den Fall, dass der Mietgegenstand auf einem Grundstück Dritter steht, stellt der Vermieter zu Beginn des Vertrages eine entsprechende Verpflichtung des Grundstückseigentümers sicher und weist diese der Vermieterin nach.
- 5.2. Zur Absicherung der Ziff. 5.1. wir der Mieter bzw. Grundstückseigentümer der Vermieterin eine Grunddienstbarkeit einräumen. Die Duldung des Mietgegenstandes während der Mietzeit, die Duldung des Abbaus, die Duldung des Grundstückszutrittes, auch mit Kran und Baugerät. Diese Verpflichtung besteht auch, wenn die Vermieterin sie nicht zu Beginn der Mietzeit durchsetzt.
- 5.3. Ferner räumt der Mieter der Vermieterin das Recht ein, den Mietgegenstand bis zu 8 Wochen kostenlos stehen zu lassen (Nachlaufzeit) für die danach beginnende Demontage und Rücktransport.

6. Genehmigungen und andere Mitwirkungen, Steuern und Kosten

- 6.1. Der Mieter hat auf seine Kosten und seine Verantwortung die für die Lieferung und/bzw. Aufstellung des Mietgegenstandes notwendigen behördlichen Genehmigungen, insbesondere die Baugenehmigung zu beschaffen, sowie die weiteren im Vertrag bezeichneten Mitwirkungspflichten zu erbringen.
- 6.2. Der Mieter hat bauseits auf und seine Kosten alle Voraussetzungen zu erfüllen, damit eine ordnungsgemäße Zufahrt und Aufstellung sowie bei Vertragsende Abbau des Mietgegenstandes erfolgen kann.
- 6.3. Soweit sich durch fehlende oder fehlerhafte Erbringung der Mitwirkungspflichten des Mieters, insbesondere fehlerhafte Beantragung der Genehmigung bzw. durch fehlerhafte Bearbeitung der Genehmigung, der Beginn des Transports verzögert, bleibt der Mieter zur Zahlung des Mietzinses verpflichtet.
- 6.4. Der Mieter erteilt der Vermieterin mit Vertragsabschluss Vollmacht, die ordnungsgemäße Erbringung der Mitwirkungspflichten zu überprüfen.
- 6.5. Steuern, Kosten, Versicherungsbeiträge, Gebühren und sonstige Abgaben auf den Mietgegenstand bzw. aus Anlass der Nutzung des Mietgegenstandes auch durch Untermieter bzw. Dritte, sind vom Mieter zu tragen bzw. vom Mieter der Vermieterin zu erstatten.

7. Zustand der Mietsache, Gewährleistung

- 7.1. Der Zustand der Mietsache wird jeweils zu Beginn bzw. Ende des Vertrags- bzw. Nutzungsverhältnisses in einem schriftlichen Protokoll festgehalten, wobei Abweichungen, mit Ausnahme solcher vertragsgemäßer Nutzung der Vermieterin, vom Mieter zu entschädigen sind.
- 7.2. Der Mieter darf angesichts der Konstruktion des Mietgegenstandes z.B. keine Wandregale befestigen und keine Öffnungen in den Wänden anlegen oder sonstige Teile mit Schrauben oder Nägeln befestigen. Hierzu ist nur die Vermieterin oder der Mieter mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin berechtigt. Entsprechende Kosten einschließlich etwaigen Rückbaus gehen zu Lasten des Mieters.
- 7.3. Die Gewährleistungsrechte des Mieters sind zunächst auf die Mängelbeseitigung beschränkt. Zur Geltendmachung weiterer Rechte ist neben den gesetzlichen Voraussetzungen zusätzlich eine schriftliche Aufforderung zur Beseitigung von Mängeln unter angemessener Fristsetzung und Androhung weiterer Rechte erforderlich. Die weiteren Rechte kann der Mieter erst ab erfolglosem Fristablauf geltend machen.
- 7.4. In jedem Fall ist ausschließlich die Vermieterin zur Behebung entsprechender Mängel berechtigt.
- 7.5. Umstände, die auf Einflussnahme und Verhalten des Mieters oder Dritter Personen zurück gehen, sind keine Mängel.
- 7.6. Der Mieter hat auf seine Kosten für jegliche Geräte der Haustechnik Wartungsverträge abzuschließen.

8. Verwand, Rücktransport, Bau- und Werbeschilder

- 8.1. An- und Rücklieferung der Mietsache einschließlich anfallender Krankkosten gehen zu Lasten des Mieters. Bei verlängerten Verträgen und Veränderung der Umgebung des Stellplatzes des Mietgegenstandes werden beim Abtransport zu diesem Zeitpunkt tatsächlich entstandene Kosten in Rechnung gestellt.
- 8.2. Während dem Aufstellen des Mietgegenstandes ist die Vermieterin berechtigt, ein Bauschild und während der Dauer des Vertrages ein entsprechendes Werbeschild ohne Kostenlast aufzustellen.

9. Abrechnung des Mietzinses, Kündigung

- 9.1. Die Abrechnung des Mietzinses zzgl. evtl. Nebenkosten in Höhe eines Vorauszahlungsbeitrages erfolgt monatlich im Voraus bis zum 05. Werktag eines jeden Monats. Für jeden angebrochenen Monat ist Mietzins in voller Höhe zu zahlen. Zahlung des Mietzinses und der Nebenkostenvorauszahlung erfolgt im Bankinzinsverfahren.
- 9.2. Im Falle des Zahlungsverzuges des Mieters ist die Vermieterin zur fristlosen Kündigung unter den Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BGB berechtigt.
- 9.3. Im Falle der Verletzung einer anderweitigen mietervertraglichen Pflicht durch den Mieter ist die Vermieterin unter den Voraussetzungen des § 543 Abs. 3 BGB ebenfalls zur fristlosen Kündigung berechtigt.
- 9.4. Im Falle fristloser Kündigung bleibt der Mieter zum Schadensersatz in Höhe des vereinbarten Mietzinses verpflichtet.
- 9.5. Das Recht zur fristlosen Kündigung erlischt bzw. eine ausgesprochene fristlose Kündigung wird unwirksam, wenn der Mieter die rückständigen Zahlungen vor Mitteilung des Termins zum Abtransport des Mietgegenstandes nachholt bzw. nicht erfüllte Verpflichtungen nachholt, dieses gilt jedoch nicht im Wiederholungsfall.
- 9.6. Da vermietenseits durch die Erstellung des anzumietenden Gebäudes nach den Vorgaben des Mieters erhebliche Vorleistungen erbracht werden, ist der Vermieter entsprechend § 321 BGB berechtigt, die ihm obliegende Leistung der Erstellung des Gebäudes zu verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der Anspruch auf die Gegenleistung (Mietzins-Zahlungen) durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet ist. In diesen Fällen kann der Vermieter dem Mieter eine angemessene Frist setzen, in welcher der Mieter mittels ausführlicher Bankauskunft seine Bonität für die Mietlaufzeit nachweist oder Sicherheit in Form einer Mietausfallbürgschaft leistet. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall steht dem Vermieter Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen sowie entgangene Gewinne zu.

- 9.7. Die Vermieterin ist berechtigt den vereinbarten Mietzins angemessen anzupassen, soweit nach Ablauf von 4 Monaten nach Abschluss des Mietvertrages Preissteigerungen erstmalig von Lieferanten gegenüber der Vermieterin verlangt worden sind für den zur Herstellung des Mietgegenstandes benötigten Stahles oder sonstiger Baustoffe bzw. Bauelemente.

10. Mietsonderzahlung

- 10.1. Der Mieter leistet eine Mietsonderzahlung in Höhe von drei Monatsmieten. Kommt der Mieter seinen Verpflichtungen trotz ausdrücklicher Aufforderung nicht nach, so dann sich die Vermieterin wegen ihrer aus der mit der Geschäftsbeziehung zustehenden Ansprüchen aus dieser Mietsonderzahlung befriedigen.
- 10.2. Im Falle der Verlängerung der Vertragszeit hat die Vermieterin Anspruch darauf, dass die Mietsonderzahlung ggf. erhöht wird.
- 10.3. Nach Beendigung der Mietzeit wird die Vermieterin bzgl. der Ansprüche aus dem Mietvertrag und der Mietsonderzahlung eine Abrechnung vornehmen und einen sich ggf. ergebenden Überschuss an den Mieter auszahlen. Eine Verpflichtung zur Verzinsung der Sonderzahlung besteht nicht.

11. Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

- 11.1. Gegenüber den Zahlungsansprüchen der Vermieterin ist die Aufrechnung bzw. das Zurückbehaltungsrecht aus anderweitigen Ansprüchen des Mieters aus diesem Vertrag ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um unstrittige oder gerichtlich festgestellte Ansprüche des Mieters.

12. Untervermietung, Abtretung von Ansprüchen aus Untervermietung bzw. entsprechender Nutzung

- 12.1. Jede Untervermietung bzw. Nutzung durch Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin, die diese von angemessener Erhöhung des Mietzinses bzw. des Nutzungsgeldes abhängig machen kann.
- 12.2. Für den Fall der Untervermietung bzw. Nutzung durch Dritte, auch im Fall unberechtigter Untervermietung und Nutzung durch Dritte, tritt der Mieter Ansprüche aus der Untervermietung bzw. entsprechende Nutzung an die Vermieterin ab.

13. Untergang, Verschlechterung und Versicherung

- 13.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs, Verlustes und Diebstahls, der Beschädigung und des vorzeitigen Verschleißes des Gegenstandes über den normalen Gebrauch hinaus, trägt der Mieter. Solche Ereignisse entbinden ihn nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Mietzinses und Nebenkosten.
- 13.2. Entsprechende Risiken zu Ziff. 11.1. sind von dem Mieter auf eigene Kosten durch Abschluss ausreichender Versicherungen –auch für den Fall des Vandalismus- abzudecken, wofür der Mieter der Vermieterin auf entsprechende Aufforderung Nachweis zu führen hat.
- 13.3. Eine Haftung der Vermieterin für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch den Mieter, seine Mitarbeiter oder sonstige Personen durch den Mietgegenstand oder die Nutzung des Mietgegenstandes entstehen können, ist ausgeschlossen.

14. Behandlung der Mietsache im Verhältnis zu Dritten

- 14.1. Der Mieter verpflichtet sich, das an den Mietgegenständen angebrachte Eigentums-Hinweisschild, Bauschild bzw. Werbeschild nicht zu entfernen oder zu verdecken.
- 14.2. Der Mietgegenstand darf vom vereinbarten Standort nicht entfernt oder beseitigt werden. Dieses ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin gestattet, wobei die Gefahr des Standortwechsels vom Mieter zu tragen ist.
- 14.3. Wird der Gegenstand mit Grund und Boden oder mit einem Gebäude oder mit einer Anlage verbunden so geschieht dieses nur zu einem vorübergehenden Zweck gem. § 95 BGB. Der Mietgegenstand wird nicht Bestandteil des Grundstücks, des Gebäudes oder der Anlage und ist mit Beendigung des Vertrages hiervon zu trennen.
- 14.4. Ist der Mietgegenstand dazu bestimmt einer Hauptsache (Gebäude oder Anlage) zu dienen, die im Eigentum eines Dritten steht, so hat der Mieter dem jeweiligen Eigentümer schriftlich zu erklären, dass die Zuordnung des Gegenstandes nur zu einem vorübergehenden Zweck erfolgt.
- 14.5. Der Mieter hat auf seine Kosten den Gegenstand vor Zugriffen Dritter, gleich aus welchem Rechtsgrund, zu schützen. Von solchen Zugriffen hat der Mieter die Vermieterin unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu unterrichten. Auch hat er die Vermieterin von Vollstreckungsmaßnahmen hinsichtlich des entsprechenden Grundstücks, auf dem sich der Gegenstand befindet, unverzüglich zu unterrichten.
- 14.6. Wird der Gegenstand mit Grund und Boden oder mit einem Gebäude oder mit einer Anlage verbunden, hat der Mieter auf Anforderung der Vermieterin nachzuweisen, dass er selbst Eigentümer des Grund und Bodens bzw. dem Gebäude oder der Anlage ist oder eine ausdrückliche schriftliche Erklärung des nachgewiesenen Eigentümers vorzulegen, dass dieser sich den Regelungen der Ziff. 14.4 und 14.5 unterwirft. Legt der Mieter den Eigentumsnachweis bzw. die Erklärung des Eigentümers nicht binnen 14 Tagen vor, so ist die Vermieterin zur fristlosen Kündigung berechtigt.

15. Schadensersatz

- 15.1. Kommt der Vertrag wegen der fehlenden oder fehlerhaften Erbringung der Mitwirkungspflichten des Mieters –insb. Baugenehmigung, Verpflichtungen der Ziff. 4 und 5. dieser Bedingungen –oder aus anderen Gründen, die der Mieter zu vertreten hat, endgültig nicht zur Durchführung, ist der Mieter zur Zahlung eines Betrages von 30 % des Gesamt-Vertrags-Mietzinses verpflichtet. Dem Mieter bleibt nachgelassen einen geringeren Schaden nachzuweisen, der Vermieterin bleibt nachgelassen, einen höheren Schaden nachzuweisen.
Der endgültige Nichtdurchführung steht der Fall gleich, dass der Mieter seinen Mitwirkungspflichten nicht fristgerecht nachkommt. In diesem Fall fordert der Vermieter zur Mitwirkung auf. Sollte der Mieter binnen 3 Monaten, gerechnet ab Datum des Aufforderungsschreibens, noch immer seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sein, sei es verschuldet oder unverschuldet, so kann die Vermieterin vom Vertrag zurücktreten. Für diesen Fall des Rücktritts stellt die Mietpartei einen pauschalisierten Schadensersatz in Höhe von 30 % der Miete der Gesamtvertragslaufzeit. Der Vermieterin bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten, dem Mieter der Nachweis eines geringeren Schadens.
- 15.2. Sollte die Mietpartei vor Erbringung der Leistung durch die Vermieterin vom Vertrag zurücktreten und der Rücktritt durch die Vermieterin angenommen werden, so zahlt die Mietpartei einen pauschalisierten Schadensersatz in Höhe von 30 % der Auftragssumme. Der Vermieterin bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten, dem Mieter der Nachweis eines geringeren Schadens.

16. Haftungsbeschränkung

- 16.1. Die Vermieterin haftet für Schäden des Mieters nur, soweit diese durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlung des Vermieters bzw. ihren Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht worden sind.
- 16.2. Für Handlungen von Erfüllungsgehilfen und im Fall der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet die Vermieterin nur in Höhe des Auftragswertes, jedenfalls nicht über den typischen vorhersehbaren Schaden hinaus.
- 16.3. Bei Schäden aus Auskünften und Ratschlägen haftet die Vermieterin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt für alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für vor- und außervertragliche Ansprüche.
- 16.4. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden, für die eine gesetzlich zwingende Haftung besteht, wegen Fehlen von zugesicherten Eigenschäden und Mangelfolgeschäden, wogegen sich der Besteller gerade absichern wollte. Im Übrigen gilt auch im Falle der Mangelfolgeschäden vorstehend vereinbarte Haftungsbeschränkung.
- 16.5. Die Haftungsbegrenzung gilt auch dann nicht, wenn die Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit vorliegt.

17. Gewerbliche Schutzrechte

- 17.1. Soweit die Vermieterin dem Mieter im Rahmen des Mietvertrages und zur Durchführung dieses Mietvertrages Pläne, Dokumente, Spezifikationen und sonstige Informationen zur Verfügung stellt, erkennt der Mieter an diesen Plänen gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte des Vermieters an und verpflichtet sich, der Vermieterin Ersatz für alle Schäden, Verluste, Aufwendungen und Kosten zu leisten, die aufgrund einer Verletzung dieser Rechte durch den Mieter bzw. seine Erfüllungsgehilfen bei der Vermieterin entstehen.

18. Kaufoption

- 18.1. Insbesondere im Falle des Ausübens einer ggf. vereinbarten Kaufoption gelten die Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Vermieterin ergänzend.
- 18.2. Im Falle des Ausübens einer ggf. vereinbarten Kaufoption gilt der zur Zeit des Ausübens der Kaufoption tatsächlich vorhandene Ist-Zustand auch als Sollzustand bzgl. der kaufvertraglichen Pflichten der Vermieterin.

19. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 19.1. Erfüllungsort für alle aus dem Vertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten ist für beide Teile Lippstadt.
- 19.2. Alleiniger Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag einschließlich Wechsel und Scheck ist das für Lippstadt zuständige Amts- bzw. Landgericht.

Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Geltung der Geschäftsbedingungen

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Geschäfte mit der Fa. Deutsche Industriebau Gesellschaft für schlüsselfertigen Industriebau Lippstadt + Geseko mbH und der Fa. IPL Gesellschaft für Industrie- und Anlagenbau Lippstadt + Geseko mbH, wenn der Kunde Unternehmer iSd § 14BGB ist. Dieses gilt auch für abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Bestellers/Käufers. Diese werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn die Verkäuferin ihnen nicht nochmals ausdrücklich widerspricht.
- 1.2. Bei ständigen Geschäftsbeziehungen gilt dies auch für den Fall, dass sich die Verkäuferin im Laufe der Beziehungen hierauf nicht ausdrücklich berufen hat.
- 1.3. Bei der Vermietung von Objekten gelten die Vermietungsbedingungen vorrangig, diese Bedingungen nur ergänzend.

2. Angebot, Unterlagen

- 2.1. Nicht im Angebot ausdrücklich benannte Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur ca.-Angaben. Bis zur Annahme des Angebotes stehen sämtliche überreichten Unterlagen im Eigentums- und Urheberrecht der Verkäuferin; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Ein Verstoß begründet Schadensersatzansprüche.
- 2.2. Offensichtliche Druckfehler und Irrtümer im Angebot, Auftragsbestätigungen, Preislisten u.ä. binden die Verkäuferin nur im Umfang des berichtigten Inhalts.

3. Preise, Zahlungen und Frachtkosten

- 3.1. Preise verstehen sich mangels anderweitiger Vereinbarung ab Werk bzw. Station Geseko zzgl. jeweils gültiger gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 3.2. Rechnungen der Verkäuferin sind sofort netto ohne Abzug fällig. Die Verkäuferin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, gegenüber dem Kunden ein Bankeinzugsverfahren durchzuführen.
- 3.3. Zahlt der Kunde nicht innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung, kommt er ohne weitere Mahnung in Verzug.
- 3.4. Entgegennahme von Scheck und/oder Wechsel erfolgt in jedem Fall –auch nach vorheriger Vereinbarung- nur erfüllungshalber vorbehaltlich der Diskontierung der Bank. Einzugs- und Diskontspesen einschließlich Steuern gehen zu Lasten des Käufers.
- 3.5. Die Verkäuferin ist berechtigt, Preiserhöhungen an den Kunden weiterzugeben welche nach Ablauf von 4 Monaten nach Abschluss des Vertrages mit dem Kunden erstmalig gegenüber der Verkäuferin von deren Lieferanten verlangt worden sind, für den im Rahmen des jeweiligen Auftrages benötigten Stahles oder sonstiger Baustoffe bzw. Bauelemente. Jedes Preiserhöhungsverlangen bedarf der Schriftform. Auf Wunsch wird das Preiserhöhungsverlangen des Lieferanten an die Verkäuferin dem Kunden zur Verfügung gestellt.

4. Zurückbehaltung und Aufrechnung

- 4.1. Gegenüber den Zahlungsansprüchen der Verkäuferin ist die Aufrechnung bzw. das Zurückbehaltungsrecht aus anderweitigen Ansprüchen des Käufers aus diesem Vertrag ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um unstrittige oder gerichtlich festgestellte Ansprüche des Käufers.

5. Gefahrübergang, Versand und Aufstellen des Kaufgegenstandes

- 5.1. Mit der Mitteilung der Versandbereitstellung des Kaufgegenstandes geht die Gefahr auf den Käufer über. Der Versand erfolgt auf Kosten des Käufers.
- 5.2. Aufstellen des Kaufgegenstandes erfolgt auf Gefahr des Käufers, evtl. Krankkosten gehen zu Lasten des Käufers, Kosten für evtl. Fundamente und sonstiger Vorbereitungen zum Aufstellen sowie evtl. Anschluss von Versorgungsleistungen sind Sache des Käufers.

6. Mängelrügen und Gewährleistung

- 6.1. Der Käufer hat die gesamte gelieferte Ware unverzüglich zu untersuchen und Mängel spätestens innerhalb einer Woche nach Lieferung schriftlich zu rügen.
- 6.2. Soweit die gelieferte Ware mangelhaft ist, steht der Verkäuferin das Wahlrecht zur Nachbesserung oder Nachlieferung gemäß § 439 BGB zu. Erst wenn eine Nachbesserung oder Nachlieferung trotz zweimaliger schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist (mind. jeweils 4 Wochen) nicht versucht wurde oder nicht erfolgreich war, besteht für den Käufer ein Recht auf Minderung. Der Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen.
- 6.3. Bei der Lieferung gebrauchter Container, Pavillons sowie gebrauchter Bauteile hierzu ist die Gewährleistung ausgeschlossen.
- 6.4. Die Gewährleistungsansprüche verjähren wie folgt:
 - Bei der Lieferung neuer Container, Pavillons sowie neuer Bauteile hierzu: Gewährleistung zwei Jahre.
 - Bei Lieferung von gebrauchten Hallen, Raumzellegebäuden sowie gebrauchter Bauteile hierzu: Gewährleistung ein Jahr.
 - Bei Lieferung neuer Hallen, Raumzellegebäuden sowie neuer Bauteile hierzu: Gewährleistung zwei Jahre.
- 6.5. Geringfügige Abweichungen der Beschaffenheit des Kaufgegenstandes vom Muster stellen keinen Mangel dar. Maßabweichungen sind geringfügig, wenn die Abweichung 5 % nicht überschreitet.

7. Eigentumsvorbehalte und Ausgleichsansprüche

- 7.1. Die Verkäuferin behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung sämtlicher der Verkäuferin gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche vor. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist die Verkäuferin nach entsprechender Androhung zur Rücknahme berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.
- 7.2. Bei- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt stets für die Verkäuferin, ohne dass diese hierdurch verpflichtet wird und ohne dass ihr Eigentum hierdurch untergeht. Verbindet der Verkäufer die Vorbehaltsware mit anderen Waren, so erwirbt die Verkäuferin Eigentum an den verbundenen Sachen, soweit ihre Vorbehaltsware Hauptsache bleibt. Geht das Eigentum an der Vorbehaltsware in Folge Verbindung, Vermischung oder Vermengung in eine andere Hauptsache als Eigentum des Käufers über, so überträgt dieser schon jetzt der Verkäuferin Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert seiner anderen Hauptsache zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs.
- 7.3. Wird Vorbehaltsware vom Käufer, allein oder zusammen mit nicht der Verkäuferin gehörenden Waren, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest an die Verkäuferin ab. Die Verkäuferin nimmt die Abtretung an.
- 7.4. Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in sein Grundstück eingebaut und verliert hierdurch die Verkäuferin ihr Eigentum, verpflichtet sich der Käufer der Verkäuferin im Wert der Vorbehaltsware mit Nebenansprüchen zur Einräumung einer entsprechenden erstrangigen Grundschuld mit Vollstreckungsunterwerfung am Grundstück.
- 7.5. Die Vorbehaltsware darf der Käufer nur dann in das Grundstück eines Dritten so einbauen, dass das Vorbehalts Eigentum untergeht, wenn der Grundstückseigentümer zuvor der Verkäuferin eine Grundsicherheit nach Ziffer 7.4 eingeräumt hat. Für den Fall, dass der Einbau ohne Zustimmung der Verkäuferin erfolgt, tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten entstehende Forderung aus Verbindung mit dem Grundstück sowie die Forderung aus dem der Verbindung zugrunde liegenden Vertrag in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines Anspruches auf Einräumung einer Grundschuld gegen den Dritten an die Verkäuferin ab, die die Abtretung annimmt.

- 7.6. Erfolgt die Lieferung zur Weiterveräußerung im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr des Käufers –nicht Einbringung in ein Grundstück-, tritt der Käufer alles aus der Weiterveräußerung entstehenden Rechte in entsprechender Anwendung vorangehender Regelungen an die Verkäuferin ab.

- 7.7. Der Käufer ist zur Einziehung abgetretener Forderungen unter Vorbehalt des Widerrufs nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr ermächtigt.

- 7.8. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in abgetretene Forderungen hat der Käufer die Verkäuferin unverzüglich unter Angabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

- 7.9. Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen der Verkäuferin gegen den Käufer um mehr als 20 %, so ist die Verkäuferin insoweit zur Rückübertragung unter Freigabe nach Ihrer Wahl verpflichtet.

8. Bau- und Werbeschilder, Referenzobjekt

- 8.1. Die Verkäuferin ist berechtigt, während eventueller Bauzeit ein Bauschild und Werbeschild kostenlos aufzustellen.

- 8.2. Der Käufer gestattet der Verkäuferin, das Objekt auch in Werbeunterlagen der Verkäuferin u.a. mittels Foto als Referenzobjekt darzustellen und Kunden der Verkäuferin das Objekt besichtigen zu lassen. Das gilt sowohl für Außenaufnahmen als auch für Innenaufnahmen sowie eine Außen- wie Innenbesichtigung.

9. Leistungsverzögerung, Mitwirkungspflichten

- 9.1. Rechte aus einer Leistungsverzögerung kann der Käufer erst geltend machen, wenn er dem Verkäufer zweimal schriftlich eine angemessene Frist (mind. jeweils 14 Tage) zur Leistungserbringung gesetzt hat.

- 9.2. Verzögert sich die Durchführung des Vertrages wegen der fehlenden oder fehlerhaften Erbringung der Mitwirkungspflichten –z.B. durch das Ausbleiben der Baugenehmigung- oder aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, so hat der Käufer den Kaufpreisbetrag für die Dauer der Verzögerung mit dem gesetzlichen Verzugszinssatz gegenüber der Verkäuferin zu verzinsen, wobei die Geltendmachung weiterer Rechte durch den Verkäufer nicht ausgeschlossen ist.

- 9.3. kann der Käufer seine Mitwirkungspflichten endgültig nicht erfüllen (z.B. der Käufer erhält keine Baugenehmigung) hat der Käufer 30 % der Auftragssumme als Schadensersatz zu leisten, wenn weder ihn noch die Verkäuferin ein Verschulden trifft, wobei ihm der Kaufpreis eines geringeren Schadens vorbehalten bleibt. Der Verkäuferin bleibt nachgelassen, einen höheren Schaden nachzuweisen. Es bleibt auch bei dieser Regelung bei der Verschuldensvermutung des § 260 BGB, wonach das Verschulden des Schuldners vermutet wird.

- 9.4. Im Übrigen gilt jede Zeitverzögerung bei der Erbringung von Mitwirkungshandlungen als erheblicher Pflichtverstoß iSd §§ 280, 281, 323 BGB, so dass der Verkäuferin bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen insb. Schadensersatz und Kündigungsrecht zustehen.

- 9.5. Kommt der Käufer seinen Mitwirkungspflichten nicht fristgerecht nach, so fordert die Verkäuferin zur Mitwirkung auf. Sollte der Käufer binnen 2 Wochen, gerechnet ab Datum des Aufforderungsschreibens, noch immer seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sein, sei es verschuldet oder unverschuldet, so kann die Verkäuferin vom Vertrag zurücktreten. Für diesen Fall des Rücktritts zahlt der Käufer einen pauschalisierten Schadensersatz in Höhe von 30 % der Auftragssumme. Der Verkäuferin bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten, dem Käufer der Nachweis eines geringeren Schadens.

- 9.6. Sollte die Kaufpartei vor Erbringung der Leistung durch die Verkäuferin vom Vertrag zurücktreten und der Rücktritt durch die Verkaufspartei angenommen werden, so zahlt die Kaufpartei einen pauschalisierten Schadensersatz in Höhe von 30 % der Auftragssumme. Der Verkäuferin bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten, dem Käufer der Nachweis eines geringeren Schadens.

10. Haftungsbeschränkung

- 10.1. Die Verkäuferin haftet für Schäden des Bestellers nur, soweit diese durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlung der Verkäuferin bzw. Ihrer Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht worden sind.

- 10.2. Für Handlungen von Erfüllungsgehilfen und im Fall der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet die Verkäuferin nur in Höhe des Auftragswertes, jedenfalls nicht über den typischen vorhersehbaren Schaden hinaus.

- 10.3. Bei Schäden aus Auskünften und Ratschlägen haftet die Verkäuferin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt für alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für vor- und außervertragliche Ansprüche.

- 10.4. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden, für die eine gesetzlich zwingende Haftung besteht, wegen Fehlen von zugesicherten Eigenschaften und Mangelfolgeschäden, wogegen sich der Besteller gerade absichern wollte. Im Übrigen gilt auch im Falle der Mangelfolgeschäden vorstehend vereinbarte Haftungsbeschränkung.

- 10.5. Die Haftungsgrenzung gilt auch dann nicht, wenn die Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit vorliegt.

11. Gewerbliche Schutzrechte

- 11.1. Der Käufer versichert, dass die Verkäuferin nicht durch von ihm hereingegebene Zeichnungen oder Anweisungen veranlasst wird, bei der Vertragserfüllung gegen Patente, Urheberrechte oder sonstige gewerbliche Schutzrechte Dritter zu verstoßen. Der Käufer stellt die Verkäuferin von sämtlichen Ansprüchen und Kosten frei, die als Folge solcher im Rahmen vertragsgerechter Auftragsausführung aufgetretener Verstöße gegen die Verkäuferin geltend gemacht werden.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 12.1. Erfüllungsort für alle aus dem Vertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten ist für beide Teile Lippstadt.

- 12.2. Alleiniger Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag einschließlich Wechsel und Scheck ist das für Lippstadt zuständige Amts- bzw. Landgericht.

Lippstadt, Stand 07/08